

ren Nebenversammlungen, oder Ausschweifungen dienen wird, und muß dieses an alle Behörden ergehen, damit es zu jedermanns Kenntniß gelange, und ein jeder nach Pflicht über Dessen genaue Beobachtung wache, auch sich von weiterem Schaden zu hüten wisse.

Frohn- und Gerichtsdiener. Hofresolution vom 30 Juny 1781, wornach die Frohn- und Gerichtsdiener als ehrliche Leute zu achten, und nicht mehr Büttel, oder Schergen zu nennen, und ihre Kinder von keinem Handwerk auszuschließen sind.

Früchten, kandirte. Verordnung vom 11 August 1785, daß die in den Triester Fabriken kandirten Früchte, als Aranoini, Zitronenschalen, und alle übrigen gemeinen Sorten derley Früchte gegen Legitimation und gegen Bezahlung eines Zolles pr. 9 Kr. vom Pfunde in alle k. k. Erblande eingeführt werden können.

Fuhren. Verordnung vom 16 May 1782, wornach die Fuhren mit Schotter, oder Erde für die Hinkunft auf die bestimmten Plätze zur Beförderung des Brückenbaues angewiesen werden sollen.

G.

Gallizische adeliche Leibgarde. Hofentschließung vom 3 Jänner 1786, wornach Se. Majestät die adelichen gallizischen Garden, die bis her den Rang eines k. k. Fähnrichs bey der Armee hatten, in den Rang der k. k. Lieutenants zu befördern gerühet haben.

Gassensäuberung. Hofentschließung vom 15 April 1783. Um die Sauber- und Reinlichkeit in den Vorstädten zu Wien zu erhalten, werden den Gemeinden die Zuchthausarrestanten zur Arbeit unentgeltlich bewilliget.

Gebährhaus, allgemeines. Verordnung vom 31 August 1785, daß die im allgemeinen Gebährhause gebohrne Kinder jener Weibspersonen, die daselbst in der Verpflegung von 10 Kr. stehen, gegen Erlegung einer Taxe von 6 Fl. aufgenommen werden sollen.

Geburt, auswärtige. Hofbescheid vom 15 Hornung 1784, wornach jene Ausländer, so durch volle 10 Jahre sich hier befinden, für Inländer zu halten, und bey ansuchendem Bürgerrecht des Entlasses auswärtiger Geburt nicht bedarfen, mithin der diesfälligen Tax nicht unterliegen.

Geheimerathswürde. Hofentschließung vom 19 Oktober 1781. Sowohl k. k. Unterthanen der deutschen und hungarischen Erblande, dann der Niederlande und italienischen Staaten, als auch Fremde, die in k. k. Diensten stehen, haben künftig die Geheimerathswürde, oder den Titel allein bey den inländischen Behörden anzusuchen, und die Ausfertigung für alle dergleichen Impetranten hat bey der geheimen Hof- und Staatskanzley, so wie die Entrichtung der Taxen bey den bestehenden k. k. Taxämtern zu geschehen, folglich hört es auf, diese Würde bey der Reichshofkanzley anzusuchen und ausfertigen zu lassen, wie es sonst immer geschah.

Geistliche Jurisdiktion. Hofpatent vom 8 Oktober 1784, wornach Se. Majestät den sämtlich untergeordneten Justizbehörden bekannt zu machen aufgetragen haben: daß, nachdem denselben die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen bey erloschener Jurisdiktion der Konsistorien eingeräumt worden ist, folglich sie auch die diesfällige Verlassenschaft, Abhandlungspflege auf sich haben, ihnen von Amtswegen obliege, in allen Fällen, wo nach dem Gesetze der Kirche ein Theil der Verlassenschaft zuzufallen hat, dafür zu sorgen, daß dieser gesetzmässige Antheil von den Universalerden berichtigt, sich vor der Erbseinentwortung hierüber ausgewiesen, falls übrigens hierwegen ein Streit, oder sonstige Bedenklichkeit entweder in der Sache selbst, oder über den Betrag ausfallen sollte, der Kirche von Amtswegen ein Vertreter zugegeben, und zwischen selbem und den Erben die ordentliche Auseinandersetzung getroffen werde.

Geistliche. Hofentschliessung vom 10 Hornung 1785, wornach Geistliche ohne Ausnahme künftighin nicht mehr zwey Aemter besitzen, sondern, wenn sie eine Pfarre haben, selbe resigniren, und hiezu ein anderer tauglicher Geistlicher benennet werden solle.

Geistliche, untaugliche. Hofdekret vom 4 März 1784, daß die Tituli mensæ zu erlöschten haben, die untauglichen Geistlichen in Stifte und Klöster übersezet, und ihr jährlicher Unterhalt aus dem Religionfond bestritten werden solle.

Geistliche Personen, wahnwitzige. Verordnung vom 20 März 1783, wornach dieselben, wo keine Elisabethinerinnen und barmherzige Brüder sind, in ihren Klöstern wohl verwahrt und verpfleget werden müssen.

Generale und Staatsofficier. Hofdekret vom 20 May 1785, wornach den Generalen und Staatsofficieren von der Infanterie die unentgeltliche Unterkunft für ihre Pferde auch von den deutschen Erblanden zu gestatten ist.

Generalkommando in Ober- und Vorderösterreich. Hofentschliessung vom 11 Juny 1784, wornach Se. Majestät das bisher bestandene Generalkommando in Ober- und Vorderösterreich ganz aufzuheben, und die allda vorkommenden Militärangelegenheiten, soviel Tyrol und Vorarlberg betrifft, an J. De. Generalkommando zu übertragen für Allerhöchstdero Dienst zu seyn befunden, und in dieser Folge auch die betreffende *Judicia delegata militaria mixta* in vorgedachten Landen aufzuheben, und die Militärjustizangelegenheiten aus Vorderösterreich nach Wien, jene aus Tyrol aber nach Grätz an das *Judicium delegatum militare mixtum* ihren Zug zu nehmen hätten.

Generalseminarium. Hofentschliessung vom 15 März 1784, daß auch fremde Geistliche ad Studium theologicum zugelassen werden können, jedoch kein Geistlicher zur Seelsorge verwendet werden soll, der nicht im Generalseminarium das Studium vollendet hat.

Generalseminarium. Hofentschliessung vom 16 März 1784, daß für die in das Generalseminarium präsentirten Alumnen, wenn sie von schwachen Talenten sind, die Unkosten ersetzt werden müssen.

Gerhaben. Hofentschliessung vom 9 Jänner 1786, wornach die Gerhaben und gerichtlichen Kuratoren von Leistung der Realbürgschaft enthoben werden können, jedoch der Sicherheit der Minderjährigen und Kuranden dadurch vorgesehen werden soll, daß in der Wahl zu Vormundschaften und Kurateln stets mit der größten Vorsicht auf Männer von geprüfter Rechtschaffenheit gesehen, der bestellte Gerhab oder Kurator jedesmal in gerichtliche Verpflichtung, welche die Kraft eines Eides haben soll, genommen, das Vermögen des Mündels sogleich in die Verwahrung der Behörde übergeben, und in der vorgeschriebenen Zeit auf die Rechnungslegung ohne Rücksicht getrieben werde. Bey Vermögensverwaltern, die von den Gläubigern ohne Einschreitung des Gesetzes benennet werden, hängt es von den Wählenden ab, unter welchen Vorsichten sie denjenigen, den sie ernennet haben, die Verwaltung übertragen wollen.

Gerichtsdienere = und Thürhüterstellen. Hofdekret vom 19 März 1785, wornach dieselben in Hinkunft alten, wohlverdienten Unteroffizieren verliehen werden sollen.

Gerichtschreiber und Grundwächter. Hofentschliessung vom 14 December 1782 des
In.

Inhalts: Gerichtsschreiber und Grundwächter sollen künftighin unter der Polizeydirection in politischen Sachen stehen, und keiner zu diesem Dienst gelangen, der nicht vorher von der Polizeydirection ein Zeugniß von seiner Geschicklichkeit beibringt; auch können sie Saumseligkeit oder anderer Ursachen halber von selber des Dienstes entlassen, vorläufig aber der Grundobrigkeit die Anzeige gemacht werden.

Gesänge, katechisirte. Hofdekret vom 1 December 1781, wornach die katechisirten Gesänge mit Melodien frey zu verkaufen, und in den Städten und auf dem Lande einzuführen sind.

Geschwindfahren. Hofentschliessung vom 26 Oktober 1782. Das geschwinde Fahren wird abermal verboten, und der Militär- und Polizeywache vorzüglich eingebunden, auf die Uibertretung dieses Verbots auf das sorgfältigste Acht zu haben, wo dann der dawider handelnde künftighin mit der unnachsichtlichen Spinnhausstrafe angesehen werden würde.

Gesellen. Regierungdekret vom 22 Jänner 1787, daß die Zünfte in dringenden Fällen auch fremden, hier durchreisenden und erkrankenden Gesellen, wenn sie auch allhier nicht in Konvuzion gestanden, die gewöhnliche Anweisung an jene Spitäler, wohin sie Zünfte zahlen, unverweigerlich ertheilen sollen.

Gewerbe (Personal=). Hofbescheid vom 18 März 1784, worin verordnet wird, daß die Personalgewerbe dann erst verliehen werden sollen,

sollen, wenn die Grundherrschaft darwider kein Bedenken findet.

Gewerbe, radizirte. Hofentschliessung vom 15 März 1784 folgenden Inhalts: Da es ein bereits erwiesener Satz ist, daß die verkäufliche Gerechtsame, wenn man dem dafür ausgelegten Kapital, und den auf diese Gerechtsame mit obrigkeitlicher Einwilligung vorgemerkten Pupillen, und Weibersprüchen den Werth nicht benehmen will, Vorrechte vor andern, somit Zwang und Hemmung der Industrialfreyheiten immer nach sich ziehen, so ist nichts erwünschlicher, als daß die Gewerbe, soviel als möglich, und mit der Gerechtigkeit vereinbaret werden kann, als Personalia und nicht als Realia behandelt werden.

Der Magistratsantrag würde aber die Folge nach sich ziehen, daß die meisten 32 Jahre alten Personalgewerbe verkäuflich würden. Denn da ganz natürlich ein Gewerbsmann das Haus für sein Gewerbe zugerichtet hat, so wird nach seinem Tode ein ehrlicher Gewerbsmann dieses schon hierzu zugerichtet gefundene Haus vor andern ausgewählt haben.

Es können also von dem Satze, daß nur jene Gerechtigkeiten als radizirt anzusehen seyen, welche in der Gewehr eingetragen sich befinden, nicht abgegangen werden, und der von Regierung wegen des von dem Nachfolger ausgelegten grössern Kauffchillings aufgeworfene Anstand nicht wohl bestehen; weil da, wo die Gerechtigkeit nicht besonders in der Gewehr enthalten ist, sie auch nicht besonders

verkauft wird, und jeder Gewerbsmann ein zu Erreibung seines Gewerbs bereits zugerichtetes Haus gerne theurer, als jenes, welches er erst dazu zurichten muß, bezahlet, folglich wenn auch wirklich erwiesen würde, daß ein Gewerbsmann ein solches Haus etwas theurer, als ein anderes erkaufet habe, noch nicht gleich daraus geschlossen werden könne, daß er den höheren Kaufschilling verliere, oder daß er wegen der Gerechtigkeit allein das Haus theurer bezahlet habe.

Nur in dem allein möglichen Falle, wenn jemand das Haus und die Gewerbsgerechtigkeit abgesondert sammt jedes insbesondere in Anschlag gebrachter erkaufet hätte, und dieser Verkauf gerichtlich bestätigt worden wäre, könne von dem festgesetzten Grundsatz, daß die Gewehr den alleinigen Beweis der Verkäuflichkeit abzugeben habe, abgegangen, und in dem berichteten Falle die gerichtliche Bestätigung allerdings für einen Beweis, daß die Gerechtigkeit radizirt sey, angesehen worden.

Gewerbsbefugnisse. Hofresolution vom 14 December 1784, wornach die Verleihung jener Gewerbsbefugnisse, so auf Feuer arbeitende Personen erhalten sollen, der Regierung vorbehalten ist, mithin die diesfälligen Kompetenten dahin zu verweisen sind.

Gewerbsleute. Stadthauptmannschaftsdekret vom 18 July 1783, wornach Gewerbsleute, so ihre Befugniß dem Magistrate anheimsagen, im Nichtannahmungsfalle dieselbe
nicht

nicht wieder antreten können, sondern der Magistrat es verleihen kann, wem er will.

Gewerbesteuern. Hofresolution vom 30 August 1784, wornach Se. Majestät die Eintheilung der taxbaren Gewerbe in sieben Klassen gnädigst zu begnehmigen, und bey Verleihungen der Gewerbsbefugnisse die Taxgebühren dieser sieben Klassen auf 70, 60, 50, 35, 25, 15 und 10 Gulden mit der weiteren Verordnung zu bestimmen geruhet haben: daß von den Gewerben auf den Freygründen, worüber die Landesregierung die Bestättigung ertheilet, die Taxe bey dem Regierungstaxamte, von allen übrigen Gewerben aber von dem Magistratstaxamte, wo die letzte Ausfertigung der Expedition geschieht, einzubeben sind, und daher in Refursfällen bey dem Regierungstaxamte nur die Expeditstax und Stempelgebühr fünfzig abgenommen werden würde.

Eintheilung der Gewerbe in sieben Klassen, wie solche nach einem jeden derselben betreffenden Betrag abgenommen werden könnten.

Erste Klasse zu 70 Gulden.

Die Apotheker.

- Befugniß zu Errichtung eines Backhauses.
- — — — — einer chirurgischen Offizin.
- — — zum Weinschank in der Stadt.
- Bräumeister.
- Maurer- und Baumeister.

Zwote Klasse zu 60 Gulden.

Die Befugniß zum Bierschanf in der Stadt.

- Buchdrucker.
- Buchhändler.
- Müllermeister.
- Rauchfangkehrer.
- Zimmermeister.

Dritte Klasse zu 50 Gulden.

Die Befugniß zum Koffeeschanf.

- — — — Weinschanf vor der Stadt.
- Großfuhrleute, oder Fliegenschützen.
- Landkutscher und Rossausleiher.
- Steinmessen.

Vierte Klasse zu 35 Gulden.

Die Brunnenmeister.

- Erbsenhändler.
- Glaser.
- Häringer.
- Hufschmiede.
- Käßstecher.
- Lebzelter.
- Delerer und Seifensieder.
- Sattler.
- Schiffmeister.
- Stärk- und Haarpudermacher.
- Ziegeldecker.

Fünfte Klasse zu 25 Gulden.

Die Befugniß zum Bauholzhandel.

- — — — Bierschanf vor der Stadt.
- — — — Brandweimbrennen ohne
oder mit der Schanf.

Die

Die Befugniß zur Treibung einer chirurgi-
schen Offizin.

- — — — Errichtung einer Fleischbank,
- — — — zum Tischlerholzhandel.
- Bildhauer.
- Bürstenbinder.
- Fischkäufer.
- Hafner.
- Kammacher.
- Perüquenmacher.
- Schlosser.
- Seiler.
- Sieberer.
- Stuckatorer.
- Tapezierer.
- Wachshändler.
- Wagner.
- Zuckerbäcker.

Sechste Klasse zu 15 Gulden.

Die Binder.

- Ciocolademacher.
- Deckenmacher.
- Donaufischer.
- Faßzieher.
- Köche und Tratteurs.
- Krügler.
- Lauten- und Geigenmacher.
- Murkenhändler.
- Obstler.
- Orgelmacher.
- Pfadler.
- Sauerkräutler.
- Schlauchmacher.

Die Schneider.

- Sporer.
- Taschner.
- Zismamacher.
- Zwetschen- und durren Obst- Händler.

Siebente Klasse zu 10 Gulden.

Die Anstreicher.

- Bandmacher.
- Befugniß zum Brandweinschenken allein.
- Bratelbrater und Fleischselcher.
- Buchbinder.
- Cervelatwürst- und wälschen Käsmacher.
- Drechsler.
- Dürkräutler.
- Essighändler.
- Federschmucker.
- Fiserschneider.
- Flecksieder.
- Fragner.
- Fütterer.
- Greisler.
- Greiselmüller und Mehlbler.
- Kartenmacher.
- Kleinfuhrleute.
- Kranzelbinder.
- Küchengärtner.
- Nachtführer.
- Pergamentmacher.
- Petschierstecher.
- Pflasterer.
- Saamenhändler.
- Saitenmacher.
- Schuster.

Die

Die Schrottgiesser.

- Tändler.
- Waldhorn- und Trompetenmacher.
- Wasserbrenner.
- Bildpráthändler.
- Bindenmacher.

Geistliche. Generale vom 14 Septemb. 1782. Geistliche, so bloß Messe lesen, und weder in Privatdiensten sich befinden, noch wegen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten sich in Hauptstädten aufhalten, sind von selben zu entfernen.

Gewürzkrámer. Verordnung vom 24 September 1782, wornach denselben der Verkauf ihrer Waaren an Sonn- und Feyertagen bey 50 Reichsthaler Strafe verboten ist.

Glasermeisterstück. Regierungdekret vom 8 April 1783, welches verordnet, daß das Meisterstück der Glaser in einem Fenster mit viereckigten und mit Bley durchzogenen Tafeln bestehen solle, welches jedoch nach dem allenfalls bestellten Maasse verfertiget werden könne.

Glocken- und Rothgiesserey. Hofresolution vom 9 April 1784 folgenden Inhalts: Glocken- und Rothgiesserey ist eine freye Kunst, und von der hier und da bestandenen zunftmáßigen Verfassung zu befreien, dergestalt jedoch, daß jene, so dieses Gewerib betreiben wollen, sich beim Magistrate melden, dann ein Probstück ihrer Geschicklichkeit (worunter jedoch ferners keine Artillerie, sondern nur solche

G 2

Stücke

Stücke und Geräthschaften, welche dem Gebrauche des dasigen Ortes angemessen sind, zu verstehen wären) verfertigen, und sodann von dem betreffenden Magistrate die Befugnisse zur Errichtung einer neuen Gießerey und zum Handel mit ihren Fabrikanten erhalten, dann endlich ihren gebrauchenden kunstmäßigen Arbeitern ein Zeugniß des Wohlverhaltens beynt Austritte geben sollen.

Glocken- und Rothgießerey. Regierungsverordnung vom 19 April 1784, worin anbefohlen wird, daß den Glocken- und Rothgießern zum Probstücke die Verfertigung der zum allgemeinen Bedarf und Gebrauch dienenden Gattungen Leuchter aufgegeben werden solle.

Gold- und Silberarbeiter. Stadthauptmannschaftdekret vom 2 July 1782, wornach die Gold- und Silberarbeiter, so sich wegen Erlangung des Bürgerrechts zu Ende eines jeden Jahres zu dem gewöhnlichen Certamen melden, mit ihrem Gesuche an Regierung zu weisen sind.

Detto. Hofresolution vom 25 July 1784, wornach die Gold- und Silberarbeiter von den Kompositiongalanterie-Arbeitern abzusondern, diese letztern zwar vom Konkurse im Zeichnen ferners zu befreien sind, jedoch auf die besitzende Fähigkeit der beiderseitigen Meisterrechtswerber bey der Aufnahme unter die Kompositiongalanterie- Arbeiter vorzügliche Rücksicht zu tragen.

Gold- und Silberdrathzieher. Hofde-
kret vom 13 May 1786; wornach den burger-
lichen Gold- und Silberdrathziehern die an-
gesuchte Minderung der Eigenschaft des Gold-
drathes durch einen mehreren Zusatz des Sil-
bers abgeschlagen, hingegen aber erlaubet wor-
den, daß sie künftig nach Maaß des erhöhten
Werthes des Dukaten- Schnittgoldes das Mark
des Golddraths nach den drey bestimmten Num-
mern zu 34 Fl. 37 Kr., 38 Fl. 56 Kr. und
43 Fl. 54 Kr. verkaufen mögen.

Gold- und Silber- Galanteriearbeiter-
Gesellen Hofentschliessung vom 8 Oktober
1785, wornach dieselben, wenn sie sich in den
Feuerprobenkenntnissen die nöthige Geschicklich-
keit beylegen, vorzüglich zum Bürgerrecht zu
befördern sind.

Gold- und Silberplättner. Regierung-
dekret vom 23 April 1782, wornach die Gold-
und Silberplättner Bürger, jedoch nicht mehr
künftig sind, dieses Befugniß auch Weibsperso-
nen und jedem darauf sich verwenden wollen-
den verliehen werden darf, sie auch Jungen
aufdingen und freysprechen können.

Gold- und Silberprobierkunde. Hof-
entschliessung vom 21 December 1785. Der
Gold- und Silberprobierkunde Unterricht wird
gegen dem ertheilt, daß die diesfälligen Wer-
ber für die Kosten der Erfordernisse, nach dem
von dem K. K. Hauptmünzante deswegen vor-
schriftmässig bestehenden Ausmaaß, für jede
Goldprobe 16 Kr. in die Pünzirkassa ab-
füh-

föhren, und nach erhaltener Prüfungskunde insbesondere dem Luzenberger für sich 2 Dukaten zum Lohn gegen Quittung überreichen sollen.

Granaten. Hofdekret vom 27 Jänner 1781, vermög welchem von fremden rohen Granaten, es mögen solche orientalische, oder von was immer für einer Gattung seyn, pro Consumo 36 Kr. vom Pfunde abgenommen werden sollen.

Grieslerey. Hofentschliessung vom 4 April 1781 des Inhalts: Alle Sazung auf die Grieslerey ist in Wien und auf dem Lande aufgehoben, und das Mehlbeln und Grieseln, dann der freye Verkauf dieser Mehlgattungen auf den dasigen Wochenmärkten jedermann gestattet. Nicht minder ist die Zufuhr des Brods vom Lande herein, welche bisher auf die Wochenmarktstage eingeschränkt gewesen, jedem Landbäcker auf alle Tage der ganzen Woche erlaubt.

Detto, vom 31 August 1781, wornach dieser Mehl- und Griesverkauf auf den Freygründen nicht gestattet ist, sondern die damit handelnden Partheyen auf die gewöhnlichen Wochenmarktstagen auf den neuen Markt zu verweisen sind.

Detto, vom 22 May 1783, wornach der Mehl- und Griesverkauf jedermann zu gestatten ist, gegen dem, daß er das Achtel um einen Kreuzer wohlfeiler verkaufe, und eine Tafel mit der Aufschrift aushange: Hier wird Mehl
und

und Gries das Achtel um 1 Kr. wohlfeiler verkauft.

Groß- und Kleinuhrmacher. Regierungsdekret vom 14 December 1782, wornach die Proben der Groß- und Kleinuhrmacher so wie bisher, auch künftig dem Hofastronom Hell zur Beurtheilung zu übergeben, und nach dessen Zeugniß für ächt zu halten sind.

Gründe. Hofentschliessung vom 18 Juny 1782, wornach jenen Personen, so sich auf den Gründen einwohnungsweise niederlassen, und auf eine ehrbare Art ernähren wollen, der Unterstand und Aufenthalt nicht verweigert werden soll.

Grundobrigkeiten. Verordnung vom 29 Jänner 1783, wornach die Grundobrigkeiten, oder Patroni die Erbauungskosten der Kirchen ohne Zuziehung des Religionsfonds tragen müssen.

Gurkenverkauf. Verordnung vom 14 August 1781. Den Gurkenhändlern, Birthern, Greislern und Fragnern, welche die grünen Gurken mit Essig, der in einem unverzinneten Kupfernen Geschirre gesotten wird, einzumachen pflegen, wird zum Verkauf ihrer Vorräthe ein dreymonatlicher Termin bestimmt; nach Verlauf dieses Termins aber sind künftig die Gurken auf diese Art einzumachen, im ersten Uibertrettungsfalle bey 50 Reichsthaler Strafe, im zweyten aber bey Einziehung des Gewerbes verboten.

Güterbesitzer. Hofentschliessung vom 12 Jänner 1784, wornach Se. Majestät befehlen, daß die Güterbesitzer das nöthige Holz den Untertanen aus ihren Wäldern abreichen sollen.

H.

Zaarhändler. Verordnung vom 10 Okt. 1782, wornach sich dieselben von Verfertigung und Verkaufung der Seilerarbeit bey Konfiskation enthalten, den Seilermeistern aber die Assistenz nicht generaliter geleistet werden solle.

Zadernsammlung. Hofresolution vom 24 Oktober 1785, wornach die Zadern, oder Stragensammlung sowohl den Papiermüllern, als auch jedermann aller Orten mit Aufhebung der ehehin den Papiermüllern angewiesenen Distrikte zu gestatten ist.

Zafnermeister. Regierungsbeseid vom 20 Jänner 1786, wornach in Ansehung derselben zwischen Stückmeistern und Eingeschafte kein Unterschied mehr bestehen, sondern diesen, wie jenen, in der Stadt und in Vorstädten ausser ihren Wohnungörtern noch ein besonderer Verschleiß zu halten gestattet, übrigens kein neuer Hafnermeister mehr ohne Verfertigung des Meisterstückes zugelassen werden soll.

Handarbeiter. Hofentschliessung vom 27 September 1784, wornach Se. Majestät anbefehlen, daß jene Handarbeiter, so hiezü die Befugniß erhalten, keine Gewerbtaxe, sondern bloß für die Expedition 3 Fl. bezahlen sollen.